

Die Pastoral-Conferenzen im Jahre 1868.

„Die Pastoral-Conferenzen sind von jeher in der Kirche Gottes als ein vorzügliches Mittel angesehen worden, um in dem Klerus die wissenschaftliche Bildung, die brüderliche Eintracht und das harmonische Zusammenwirken zu fördern“ — mit diesen eben so wahren, als trefflichen Worten inaugurierte unser hochwürdigster Bischof im Diözesanblatte vom 8. August 1868 St. XVIII die Abhaltung der Pastoral-Conferenzen in der Linzer Diözese. Allgemein und ungeteilt war der Beifall, den diese so zeitgemäße Maßregel fand, groß der Eifer, mit dem man allenthalben alsbald ans Werk schritt.

Indem wir demnach die Pastoral-Conferenzen vom Jahre 1868 zum Gegenstande eines eigenen Aufsatzes in unserer Quartalschrift machen, glauben wir nicht nur damit den Wünschen unserer verehrten Mitbrüder entgegenzukommen, sondern wir meinen auch, daß der Ehre des oberösterreichischen Klerus schuldig zu sein, der hier wiederum glänzend an den Tag gelegt hat, wie ihn nicht weniger echt kirchlicher Sinn durchdringe als wissenschaftliche Bildung und reiche Lebenserfahrung auszeichnen. Dabei brauchen wir uns wohl nicht zu rechtfertigen, wenn wir ganz vorzugsweise statistisch verfahren und unser Hauptaugenmerk auf die Conferenz-Arbeiten legen; uns steht ja keine officielle Erledigung der betreffenden Decanatsberichte zu und eben die von den einzelnen Conferenzen gelieferten schriftlichen Ausarbeitungen müssen vor Allem in einer theologisch-praktischen Zeitschrift, die das gemeinsame Organ des

Diözesan-Klerus für theologische Wissenschaft und Praxis sein soll, die verdiente Berücksichtigung finden.

Die im Jahre 1868 abgehaltenen Pastoral-Conferenzen sind 29 an der Zahl, nämlich Eine des Linzer Stadtklerus und 28 der 28 Landdecanate, und zwar fanden 20 am Sitze des betreffenden Decanates, die übrigen 9 an einem anderen günstig gelegenen Orte innerhalb des Decanats-Bezirkes statt.

Dieselben verliefen innerhalb des Zeitraumes vom 21. September bis 30. December und war die Beheiligung der Geistlichen an denselben folgende: Linz (Stadt) 44, Steyr 27, Wels 26, Altheim 25, Alsbach 24, Freistadt 23, Thalheim 23, Pabneukirchen 21, Spital 21, Enns 20, Ried 18, Sarleinsbach 18, Andorf 17, Gaspoltshofen 17, Efferding 16, Kalham 16, Schärding 16, Linz (Landdecanat) 15, Gmunden 14, Pischeldorf 14, Frankenmarkt 13, Schörfling 13, St. Johann a. W. 12, Ostermiething 12, Ranshofen 11, Aspach 10, Wartberg 10, Peuerbach 9, Weher 7.

Als von der diesjährigen Konferenz zu behandelnde Fragen waren vom hochwürdigsten Ordinariate aufgestellt worden: „1. Um was für Gegenstände handelt es sich bei dem dermaligen Conflicte zwischen der Kirche und der Staatsgewalt in Österreich? — 2. Wie hat sich der Seelsorger dabei zu benehmen?“ — Zwei Punkte also, die so recht mitten aus dem Leben genommen waren und deren rechte Würdigung in der gegenwärtigen Krisis von ungemeiner Wichtigkeit ist. Mit dem größten Interesse wurde denn auch darüber in allen Conferenzen nach vorausgegangenem gemeinschaftlichen Gebete (in einigen wurde vorher ein feierlicher Gottesdienst abgehalten), die mündliche Discussion geflossen, mit der größten Sorgfalt wurden alle einzelnen Umstände wohl erwogen und auch mehr oder weniger in Wünschen und Anträgen seiner Überzeugung über Wunschswerthes oder Zuträgliches Ausdruck gegeben. Überall war man mehr als je von der Nothwendigkeit der strengsten

kirchlichen Einheit unter den gegenwärtigen Verhältnissen überzeugt und man fühlte sich daher auch gedrängt, gegen den heiligen Vater, und ebenso gegen den Diözesanbischof die tiefste Ergebenheit und den unverbrüchlichsten Gehorsam an den Tag zu legen. Außerdem kamen in fast allen Conferenzen auch schriftliche Ausarbeitungen der gestellten Fragen zum Vortrage, wodurch die Discussion um so leichter in ein bestimmtes Feld gelenkt und ein um so bestimmteres und sichereres Resultat erzielt wurde.

Nehmen wir aber die Conferenz-Arbeiten selbst etwas näher in Augenschein.

Es sind deren nicht weniger als 59 und sind dabei 3 Conferenzen mit je 4, 8 mit je 3, 7 mit je 2 und 9 mit je einer Ausarbeitung vertreten. Die meisten derselben umfassen beide Fragen, mehrere behandeln bloß die eine oder die andere Frage oder auch nur einen Theil der ersten Frage. Dabei sind die einen mehr theoretisch gehalten, während die anderen mehr praktisch angelegt sind; einige geben eine principielle Darlegung des bestehenden Conflictes, andere entwickeln hinwiederum die historische Genesis desselben, und wieder andere knüpfen gleich bei den thatsgälichen Verhältnissen an.

Da wird vom Verhältnisse der Kirche zum Staate ausgegangen, dort wird vor Allem die Idee von Religion und Kirche gehörig entwickelt, hier wird uns zuerst der moderne Zeitgeist als der Geist der Lüge im entsprechenden Lichte vorgeführt. Da charakterisiert der Eine die modernen Bestrebungen als gerichtet gegen die kirchliche Freiheit, der Andere gegen unveräußerliche Rechte der Kirche; Dieser spricht von einem Kampfe des Heidenthums und Judenthums gegen das positive Christenthum, Jener von einem Kampfe des Unglaubens und Nationalismus gegen die Kirche, ein Dritter von einem Kampfe der Kirche mit dem alles verneinenden atheistischen Unglauben und seinem Trosse, von einem Kampfe um Sein und Nichtsein. Hier wird der Liberalismus gezeichnet nach seinem Aufstreten

auf einzelnen Lehrertagen und im Wiener Gemeinderath, dort wird derselbe geschildert nach Ursprung, Zielen, Bestrebungen, Waffen und Helfershelfern; da wird er bezeichnet als die haeresis haereticum, der leibhaftige Antichrist, als der Stolz der Selbstvergötterung, der Vergötterung der Menschheit, als die abominatio desolationis. Einer weist hin auf die Bestrebungen des Freimaurerthums, Dieser auf das moderne Schlagwort der Trennung von Kirche und Staat; ein Anderer betont das Prinzip der Revolution gegen göttliche und menschliche Autorität; ein Dritter ist besorgt für das Heil von Millionen unsterblicher Seelen; ein Fünfter redet von einer neuen verstärkten Auflage des Josephinismus.

Da schildert Einer die verschiedenen Kämpfe und Kampfarten der Kirche in den einzelnen Epochen und insbesonders seit der sogenannten Reformation; hier legt ein Anderer die Aufgabe und das Schicksal der Kirche als ecclesia certans dar; dort bespricht wieder ein Anderer insbesonders die Verhältnisse der Kirche in Oesterreich seit Kaiser Josef und noch ein Anderer kommt da auch auf die ungläubige Philosophie des vorigen Jahrhunderts zu sprechen.

Weiters orientiren sich Einige insbesonders an der Allocution vom 22. Juni 1868, Andere betonen namentlich das Concordat vom Jahre 1855 und eine Arbeit führt eigens die Gründe der Opportunität vor, aus denen am Concordate von Seite der Kirche durchaus festzuhalten sei.

Sodann unterziehen Mehrere auch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 einer eingehenderen Erwägung, während die Meisten gleich die konfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 zum Gegenstande ihrer Erörterung machen und dabei auch mehr oder weniger auf damit zusammenhängende Ministerial-Verordnungen, wie namentlich auf den berühmten Giskrassen Erlaß über die Handhabung der Matriken, zu sprechen kommen oder andere schwedende Fragen, wie die Pfarrarmen-Institute, Eintritt in den Ortschulrat, berühren.

In der Behandlung der confessionellen Gesetze aber gehen die Einzelnen mehr oder weniger auf die Sache ein, indem sie entweder Punkt für Punkt namhaft machen, wo dieselben mit der katholischen Lehre oder dem kirchlichen Rechte collidiren, oder es werden nur mehr allgemeine Grundsätze zur richtigen Beurtheilung derselben ausgesprochen. So werden insbesonders den Paragraphen des neuen Ehegesetzes die Bestimmungen des canonischen Rechtes gegenübergestellt und dabei entsprechende Winke für die Praxis gegeben. Beim Schulgesetze kommt ferner die sogenannte confessionslose Schule zur Sprache, es werden die Gründe für die neuäraische Schulreform gewürdigt und es wird das Verhältniß der Familie, des Staates und der Kirche zur Schule entwickelt. Beim interconfessionellen Gesetze endlich wird auch die da zu Tage tretende Inconsequenz des confessionslosen Staates sowie der demselben zu Grunde liegende Indifferentismus hervorgehoben und dagegen auf die katholische Lehre von der einen wahren Kirche verwiesen.

Wie aus den bisherigen Anführungen wohl zur Genüge erhellst, so fand die erste Conferenzfrage in den 59 Conferenz-Arbeiten eine Würdigung, wie sie wohl nicht allseitiger sein und wie sie auch kaum vollständiger gedacht werden könnte. Es thut uns leid, daß wir aus den einzelnen Arbeiten nicht einzelne Abschnitte wörtlich hersetzen könnten; aber wollten wir nicht zu viel Raum dafür aufwenden, so hat uns die Wahl wahrlich zu schwer, und wäre auch bei nur einigen wenigen wörtlichen Anführungen die Symmetrie des zu zeichnenden Bildes in nicht geringe Gefahr gekommen. Dagegen können wir nicht umhin, die vergleichende Zusammenstellung der kirchlichen und der sogenannten bürgerlichen Ehehindernisse, die wir in einer der 59 Arbeiten gefunden haben, hieher zu setzen und zwar nicht nur deshalb, weil dieselbe aus der bewährten Feder eines Fachmannes stammt, sondern auch, weil wir dieselbe für nicht weniger wichtig als interessant halten.

„Ich werde, so schreibt der Verfasser, zuerst erwähnen die impedimenta dirimentia, dann die impedientia des canonischen Rechtes, dann die sogenannten Hindernisse des B. G. B., richtiger prohibiciones legis Austriacae genannt.“

„1. In einigen impedimentis dirimentibus stimmen beide Gesetzgebungen überein, da ist kein Conflict zu besorgen, als: Naserei, Wahnsinn, Kindheit, Unfähigkeit zur Einwilligung, Irrthum in der Person, Unvermögen, Furcht und Zwang (oder widerrechtlicher Zwang), bestehendes Eheband unter Katholiken oder nach §. 111 auch in einer vom Anfange gleich gemischten Ehe, höhere Weihe, feierliches Gelübde.“

„2. Bei einigen Hindernissen ist eine Verschiedenheit in den beiden Gesetzgebungen, aber eine unerhebliche, die nicht leicht eine Schwierigkeit macht.

Hieher gehören: a) Unmündigkeit (bei Mädchen nach dem canonischen Rechte nur bis zum 12. Jahre); b) Entführung, nach dem canonischen Rechte respectiv, nach dem b. G. B. absolut; c) Religions-Verschiedenheit (cultus disparitas). — Das canonische Recht sagt: inter baptizatos et non baptizatos, das b. G. B. scheint hierin strenger, da es sagt: „zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen“ —; d) Gattenmord — hier lautet wieder das b. G. B. strenger: es würde zur Begründung des Hindernisses schon das Nachdemlebenstreben genügen, während das canonische Recht den erfolgten Mord verlangt —; e) Heimlichkeit.

Das ist ein unwichtiger Unterschied, daß unsere Juristen sagen, der Stellvertreter des Pfarrers könnte auch ein Laien sein. Welcher Pfarrer wird einen Laien delegiren? — Sehr wichtig wird aber dieser Unterschied bei der Civilehe, die schon propter clandestinitatem allein kirchlich ungültig ist. Sehr wichtig wird dieser Unterschied, wenn wirklich das Gesetz erscheint *),

*) Wurde am 31. December 1868 sanctionirt.

daß die sogenannte gemischte Ehe sowohl vor dem katholischen Pfarrer, als dem protestantischen Pastor eingegangen werden könne. Im letzteren Falle ist die Ehe propter clandestinitatem ungültig, so lange der heilige Stuhl uns nur die passive Assisenz gewährt.“

„3. Einige Hindernisse sind wohl beiden Gesetzgebungen gemeinsam, sie weichen aber darin bedeutend von einander ab. Hierher gehören zuerst: a) die Blutsverwandtschaft, welche nach dem bürgerlichen Rechte in der Seitenlinie nur bis zum zweiten Grade der canonischen Berechnung, nach dem canonischen Rechte bis zum vierten Grade bei gleichen Seitenlinien sich erstreckt. Dann b) die Schwägerschaft. Für's erste ist im Begriffe der Schwägerschaft ein Unterschied. Das canonische Recht lässt die Schwägerschaft nur entstehen ex copula perfecta in und außer der Ehe. Das b. G. aber lässt sie entstehen aus der bloßen Schließung der gültigen Ehe. Für die Praxis macht das wenig Unterschied. Das Hindernis aus dem bloßen matrimonium ratum nennt das canonische Recht publicae honestatis und dehnt es auf den vierten Grad aus, also weiter, als das b. G. seine Schwägerschaft. — Die Ausdehnung des Hindernisses der Schwägerschaft ex copula licita und des bürgerlichen Gesetzes über Schwägerschaft ist dieselbe, wie bei der Verwandtschaft. — In diesen entfernteren Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft, die, namentlich bezüglich der Schwägerschaft, auf dem nächsten allgemeinen Concile wahrscheinlich beschränkt werden dürften, ist den Leuten in jeder Weise die Dispens zu erleichtern, namentlich auch beim dritten Grade berührend den zweiten, in welchem letzten Grade zu wünschen scheint, daß der Ordinarius wieder die Facultas zu dispensiren wie ehemal erhielte. Ueberhaupt, wo die Leute Aussicht haben, bürgerlicherseits die Dispens zu erlangen, namentlich bei der Schwägerschaft in den Seitenlinien, soll man ihnen kirchlicherseits die Dispens so weit möglich erleichtern. Kommt ein solcher Fall dem Seelsorger vor, z. B. Einer will

die Nichte seiner verstorbenen Frau heiraten, so berede er denselben, zuerst um die kirchliche Dispens anzusuchen, mit der Versicherung, er könne stempelfrei dem Ordinariate das Gesuch geben, es werde schnell erledigt werden und die Taxen werden sehr geringe sein. Ist die kirchliche Dispens gesichert, kann er ihm an die Hand gehen, um Erlangung der weltlichen Dispens. Ob nicht in den entfernteren Graden der Verwandtschaft und der Schwägerschaft für etwas dringendere Fälle auch den Herren Dechanten eine Vollmacht eingeräumt werden könnte? —

Wenn aber der Staat so weit ginge, daß er zwischen Stiefvater und Stieftochter, oder Stiefmutter und Stieffsohn dispensirt, da wäre es schlimm. Nom dispensirt nicht in diesem Falle. Da wäre die Noth-Civilehe unausweichlich. Ebenso wäre es, um es gleich zu berühren, obwohl es nicht hieher gehört, wenn das bürgerliche Gesetz einmal dem durch richterliches Urtheil getrennten Protestantent zu Lebzeiten des andern Gatten erlaubt, mit einer katholischen Person eine Ehe einzugehen — und andere ähnliche Fälle. Da gibt es kirchlich keine Dispens, da ist die Noth-Civilehe unausweichlich, aber auch die Kirchenstrafe muß eintreten. —

Ehebruch. Ist dieser nicht gerichtlich bewiesen, so macht er in bürgerlicher Beziehung keinen Anstand. Wenn aber die beiden Ehebrecher sich beiderseitig die Ehe versprochen haben, ist er ein canonisches Hinderniß. Ich meine, auch in diesem Falle, der gewöhnlich ein occultus sein und worin deshalb leichter dispensirt wird, werde man die Ertheilung der Dispens vorziehen vor der Veranlassung einer Civilehe.“

„4. Das canonische Recht hat mehrere Hindernisse, welche das bürgerliche Gesetz gar nicht kennt. Das α) Hinderniß des Sklavenstandes hat für uns keine Bedeutung; ebenso scheinen die Zeiten vorüber zu sein, wo man die Leute sub β) conditione heiraten läßt. Auch der Fall γ) der publica honestas aus einer ungültig geschlossenen

und nicht vollzogenen Ehe dürfte eine überaus große Seltenheit sein; selbst §) die bürgerliche Verwandtschaft durch Annahme an Kindesstatt ist äußerst selten so, daß sie ein canonisches Hinderniß bildet."

„Wichtiger ist aber die ε) geistliche Verwandtschaft, wird aber leicht dispensirt. — Dann besonders die γ) affinitas ex copula illicita, bis zum 2. Grade sich erstreckend; es wäre wohl zu wünschen zum Hintanhalten einer etwaigen Civil-ehe, daß in dieser, die ohnehin meistens ein impedimentum occultum sein wird, der Ordinarius Vollmacht habe, zu dispensiren. Hierher kann auch gerechnet werden die affinitas ex matrimonio invalido sed consumato. Die affinitas superveniens hat ohnehin auf das Eheband gar keinen Bezug. — ι) Das Hinderniß der publica honestas aus dem matrimonium ratum et non consumatum wurde oben schon berührt. — Das impedimentum publicae honestatis aus einem ι) Eheverlöbnisse kann schon vorkommen, wird aber leicht dispensirt.“

„5. Impedimenta impedientia des canonischen Rechtes.

„a. Eheverlöbniß. (Dasselbe ist in §. 57 der Anweisung für geistliche Ehegerichte und handeln auch davon die §§. 2 bis 10 incl. und 107 bis 112 incl.) Dieses macht, insoweit und so lange es eine Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe hervorruft, jede Ehe mit einer dritten Person unerlaubt.“

„Hier ist ein Conflict zwischen den beiden Gesetzgebungen vorhanden. Das b. G. B. spricht dem Eheverlöbnisse jede rechtliche Verbindlichkeit ab sowohl zur Schließung der Ehe, als zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist. Nur der damnum emergens kann nach §. 46 angesprochen werden. Das canonische Recht läßt aus dem Eheverlöbnisse die obligatio sponsalitia entstehen, die stärker ist als die moralische, und zugleich einen Anspruch auf Entschädigung. — Wenn auf eine Klage hin, die auf Grund eines Verlöbnisses eingebracht wird, das Aufgebot oder die Trauung

verweigert würde, könnte das leicht zu einer Civilehe führen. Aber auch diese Gefahr ist zu umschiffen. Erstens muß das Eheverlöbniß vollständig bewiesen werden, was oft so schwer fällt. Ferner ist nach §. 10 und 112 eher dafür zu entscheiden, daß die Verbindlichkeit des Verlöbnisses aufhöre. Dann ist der klagende Theil in der Regel immer beleidigt, verlangt sich den treulosen nimmer zu heiraten, will ihm bloß Verdrüß machen oder eine Entschädigung verlangen. Da ist das Verlöbniß schon gelöst und der Anspruch auf Entschädigung bleibt nach §. 8 auch nach Schließung der anderweitigen Ehe und ist dermalen überhaupt dem Gewissen überlassen.“

„b. Votum simplex. In zwei Fällen¹⁾ wird die Dispens leicht vom Ordinarius ertheilt, in zwei Fällen²⁾ soll sie von Rom eingeholt werden. Man sollte glauben, daß eine Person, die einmal so religiös war, ein solches Gelübde abzulegen, auch die Dispens einholen und abwarten werde, und nicht gleich zu einer Civilehe schreiten wolle. Uebrigens sind die Priester immer zu erinnern, nicht gleich von jungen Personen ein votum perpetuae castitatis sich ablegen zu lassen, es kann ja auch auf ein halbes Jahr, auf ein Jahr geschehen.“

„c. tempus sacratum bringt auch die Gefahr einer Civilehe.“

„d. Aufgebot. Bezuglich der Vornahme des Aufgebotes stimmen beide Gesetze ziemlich überein. Nur ist der gänzliche Mangel desselben nach dem b. G. B. ein impedimentum dirimens. Daß bei gemischter Ehe in Zukunft der protestantische Theil nur in seinem Bethause verkündet werde, dagegen ist nichts einzuwenden.“

Zwei Punkte sind, welche für die Pfarrer Schwierigkeit bereiten, die Viele aus weiter Gegend Bekommene in ihrer Pfarrei, z. B. in Fabriken, in Bahnhöfen haben. Es sind die

¹⁾ v. non nubendi, v. ordines sacros suscipiendi.

²⁾ v. perpetuae castitatis, v. ingrediendi in ordinem religiosum.

§§. 61 und 63 der Instruction. Nach diesen sind Minderjährige immer auch noch zu verkünden an den Orten, wo ihre leiblichen oder Wahleltern oder Pflegeeltern oder Vormund den Wohnsitz haben. Ferner sind Jene, deren uneigentlicher Wohnsitz noch kein volles Jahr gedauert hat, im Heimats- oder Geburtsorte zu verkünden. Das macht den Leuten oft Kosten und Zeitverlust, was leicht den Vorwand zu einer Civilehe abgeben könnte. Daher soll wenigstens Dispens, wenn nicht etwa auch den Herrn Dechanten eine Vollmacht zu deren Ertheilung gegeben werden.“

„Ob nicht überhaupt für Fälle, wo der Dechant über eine gewisse Anzahl Stunden entfernt ist, und es sich etwa um Dispens von einem Aufgebot handelt, den Pfarrern eine Vollmacht gegeben werden könnte? Die Leute sind einmal so. Wenn ihnen von Seite der Kirche etwas beschwerlich vorkommt, murren sie gleich. Wenn sie jetzt von der Statthalterei sogar die Dispens vom Aufgebot einholen müßten, konnte es ihnen auch Recht sein. Die Erleichterung bei der Aufgebotsdispens kann um so leichter geschehen, da es eine Zeit gab, die ich sehr gut noch weiß, wo nur das Kreisamt und nie eine geistliche Behörde davon dispensirt hat. Das Hinwegfallen des politischen Eheconsenses wird kaum das Aufgebot wichtiger machen, als es bisher war.“

„e. Mixta religio. Zwischen Christen und Solchen, welche vom Christenthume abgesunken sind, sollte nach dem Wortlaute des b. G. B. eine Ehe nicht zu Stande kommen. Canonisch wäre sie unerlaubt. Bei Ehen zwischen Katholiken und nicht-katholischen Christen ist der Vorgang so bekannt, daß ich ihn nicht zu erwähnen brauche. Den Reversen über die katholische Kindererziehung ist die rechtliche Verbindlichkeit genommen. Ob ein Vertrag der Ehegatten eine opportuna cautela dafür sei, muß der Bischof entscheiden. Eine solche wäre gewiß der Eid, zu dessen Ablegung sich aber die Leute ungern herbeilassen.“

„f. Ein interdictum ecclesiae wird kaum eine Civilhe veranlassen, außer es beträfe eine indispensable Sache.“

„6. Sogenannte Ehehindernisse des b. G. B. allein. Daß sie nicht eigentliche Hindernisse sind, wissen wir. Uebrigens wurden sie bisher beachtet und werden in Zukunft um so sorgfältiger beachtet werden müssen. Anders wäre es, wenn solche kämen, welche dem Gesetze Gottes oder einem unabänderlichen der Kirche ganz entgegen wären. Minderjährigkeit, Militärstand, Aufgebot (fällt mit dem kirchlichen zusammen) u. s. w. werden immer beachtet; auch die Witwenfrist oder das über feierliche Todeserklärung Angeordnete, bei deren Untersuchung die Behörden sehr genau vorgehen, und die übrigen Anordnungen. Die Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe und zum Tode ist hinweggefallen und so soll es auch der Fall sein mit der gewiß sehr seltenen und schwer beweisbaren straflichen Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung nach §. 119.“ Soweit der gelehrte Verfasser über den fraglichen Gegenstand.

Es bleibt uns jetzt, um das Bild der Pastoral-Conferenzen vom Jahre 1868 zu completiren, nur noch übrig, auch aus den Beantwortungen der zweiten Conferenzfrage die vorzüglicheren Momente übersichtlich hervorzuheben.

Da wird denn hier das Verhalten des Seelsorgers nach seiner Eigenschaft als miles Christi auseinandergesetzt, dort wird derselbe unter dem dreifachen Gesichtspunkte des Staatsbürgers, Christen und Dieners der Kirche in Betracht gezogen, wieder anderswo seine Stellung als pater animarum, als pater populi (plebanus) dargelegt. Dieser stellt als allgemeinen Grundsatz auf das „Reddite Caesari quae sunt Caesaris et Deo quae sunt Dei“ und das „Obedire oportet Deo magis quam hominibus“, jener das „Fratres sobrii estote et vigilate! resistite fortes in fide.“ Der Eine betont namentlich die Lehrpflicht des Seelsorgers, der Andere begeistert ihn für einen Kampf, in welchem er nicht allein ist, wieder ein Anderer hebt insbesonders den

canonischen Gehorsam hervor und mahnt zu kirchlicher Treue und aufopfernden Seeleneifer, ein Vierter macht praktische Vorschläge in socialer und politischer Hinsicht, ein Fünfter empfiehlt sehr warm die Einführung des Gebetsapostolates. Einer macht aufmerksam, wie heut zu Tage das Ansehen nicht so sehr durch Amt und Stellung, als vielmehr durch persönlichen Werth, durch Wissenschaft und Tugend begründet sei, ein Anderer verwahrt sich dagegen, daß die Seelsorger Staatsbeamte seien, und ein Dritter räth dem Seelsorger Zurückhaltung seines Urtheiles vor liberalen Laien. Einigkeit endlich, ein inniger Anschluß an Papst und Bischöfe, wird überall als unbedingt nothwendig erkannt und auf das wärmste ans Herz gelegt.

Wir schließen demnach diesen unsern Aufsatze, indem wir uns der sicherer Erwartung hingeben, durch denselben erscheine unser Urtheil, das wir bereits Eingangs ausgesprochen, und das wir nochmals wiederholen, ganz und gar gerechtfertigt, daß nämlich den oberösterreichischen Klerus nicht weniger echt kirchlichen Sinn durchdringe, als ihn wissenschaftliche Bildung und reiche Lebenserfahrung auszeichnen.

Ebenso sind wir auch der festen Überzeugung, es werde bei den folgenden Pastoral-Conferenzen der Eifer keineswegs erkalten und die Begeisterung durchaus nicht schwinden, und es werden sich demnach in ganz ausgezeichneter Weise eben in der Linzer Diözese die Pastoral-Conferenzen als ein vorzügliches Mittel erweisen, „um in dem Klerus die wissenschaftliche Bildung, die brüderliche Eintracht und das harmonische Zusammenwirken zu fördern.“

Sp.